## **Anhang**

Anlage 1 im Sinne von § 18 Abs. 4 der Gesellen- / Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

## Vereinbarung

zwischen dem Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg und der Handwerkskammer Reutlingen über die gemeinsame Durchführung der Schulabschlussprüfung und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 31 Handwerksordnung, bzw. § 34 BBiG.

Um die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Berufsschulen und den Handwerkskammern in Baden-Württemberg zu erhalten und auszubauen, und um eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung der Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sicherzustellen, wird zwischen dem Kultusministerium und der Handwerkskammer Reutlingen folgendes vereinbart:

## 1. Gemeinsame schriftliche Kenntnisprüfung

Die Berufsschulen und die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern und Innungen in Baden-Württemberg wirken bei der Abnahme der Schulabschlussprüfungen und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen zusammen. Es ist dabei anzustreben, dass in möglichst zahlreichen Berufen oder Berufsgruppen landes- oder bezirkseinheitliche Prüfungsaufgaben erstellt werden.

## 2. Gegenstand der Prüfung

Für die schriftliche Prüfung werden gemeinsame Prüfungsaufgaben gestellt. Den Prüfungsaufgaben ist der in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, sowie die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen schriftlichen Prüfung können auch Prüfungsaufgaben gestellt werden, die nicht im Berufsschulunterricht vermittelte, nach der Ausbildungsordnung bzw. dem Ausbildungsberufsbild aber erforderliche Kenntnisse zum Gegenstand haben.

# 3. Erarbeitung gemeinsamer Prüfungsaufgaben

Gemeinsame Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung und für die Schulabschlussprüfung werden von Fachausschüssen erarbeitet, die sich gemäß § 34 Abs. 2 HwO sowie zusätzlich so vielen Lehrern zusammensetzen, dass diese die Hälfte der Mitglieder stellen. Die Mitglieder gemäß § 34 Abs. 2 HwO werden von der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg im Benehmen mit den zuständigen Fachorganisationen und Gewerkschaften, die übrigen Mitglieder von der Kultusverwaltung berufen. Für Berufe bzw. Berufsgruppen, für die landeseinheitliche Prüfungsaufgaben erstellt werden sollen, werden Landesfachausschüsse, für alle übrigen Berufe Fachausschüsse, in der Regel für den Bezirk jedes Oberschulamtes, entsprechend Satz 1 gebildet. Soweit landes- oder bezirkseinheitliche Prüfungsaufgaben nicht erstellt werden, obliegt die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben den Schulleitern im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Prüfungsausschüssen. Prüfungsaufgaben, denen der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff nicht zugrunde liegt, werden ausschließlich von Fachausschüssen gemäß § 34 Abs. 2 HwO erarbeitet.

#### 4. Prüfungstermine, organisatorische Abwicklung

Schriftliche Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommerund Winterhalbjahr. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Leiter der zuständigen
Berufsschule im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder der
Prüfungsausschüsse haben nach Maßgabe der für sie geltenden Prüfungsordnung das Recht,
den Prüfungen beizuwohnen und sich an der Aufsicht zu beteiligen. Vervielfältigung und
Versand der Prüfungsaufgaben regeln der zuständige handwerkliche Fachverband und die
Oberschulämter - bei den landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben das Kultusministerium - durch
Absprache. Die Prüfungsaufgabenblätter erhalten links oben die Kennzeichnung
"Abschlussprüfung der Berufsschule" und rechts oben die Kennzeichnung "Gesellenprüfung
nach § 31 Handwerksordnung (Schriftlicher Teil)", bzw. bei kaufmännischen Ausbildungsberufen
"Abschlussprüfung der Handwerkskammer (Schriftlicher Teil)".

## 5. Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Schulabschlussprüfungen sind die Vorschriften der für diese geltenden Prüfungsordnung maßgebend. Prüfungsleistungen aufgrund der Prüfungsaufgaben nach Ziffer 2 Satz 3 werden nicht bewertet. Im Rahmen der Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen bleibt die Bewertung der Prüfungsleistungen den gemäß § 33 HwO errichteten Prüfungsausschüssen vorbehalten. Um dies zu ermöglichen, übersenden die Berufsschulen den zuständigen Prüfungsausschüssen rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung die Prüfungsarbeiten sowie eine Liste mit den im Rahmen der Schulabschlussprüfung ermittelten Noten. Die Prüfungsarbeiten, die nicht den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff zum Gegenstand haben, werden unbewertet übersandt. Die Berufsschulen tragen dafür Sorge, dass die Prüfungsarbeiten, die sie nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückerhalten, mindestens für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt und bei evtl. Widersprüchen gegen den Prüfungsbescheid auf Verlangen der zuständigen Handwerkskammer dieser vorübergehend überlassen werden.

# 6. Zulassung in besonderen Fällen

Von den Handwerkskammern zur Teilnahme an der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zugelassene Bewerber, die nicht Schüler einer Berufsschule sind und auch nicht das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben wollen, nehmen an der gemeinsamen schriftlichen Prüfung teil, ohne dass es hierzu einer besonderen Zulassung durch die Berufsschule bedarf. Die Handwerkskammern teilen die Namen dieser Prüfungsteilnehmer rechtzeitig der zuständigen Berufsschule vor dem Termin für die schriftliche Kenntnisprüfung mit der Bemerkung mit, dass sie zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind.

#### 7. Bekanntmachung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird im Amtsblatt "Kultus und Unterricht" und im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer veröffentlicht.

#### 8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 19.04.1973 in Kraft.

# 9. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

gez. Kultusministerium Baden-Württemberg gez. Handwerkskammer Reutlingen

Vorstehender Vereinbarung haben aufgrund von § 41 i.V.m. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 Handwerksordnung der Berufsbildungsausschuss gemäß § 44 Handwerksordnung am 17.07.1972 und die Vollversammlung gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 8 Handwerksordnung schriftlich zugestimmt.

Die Vereinbarung wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gemäß § 106 Abs. 2 HwO mit Erlass vom 09.10.1972, Az: 2578/250-Schy/Bü genehmigt.